



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 87/18**

Luxemburg, den 19. Juni 2018

Urteil in der Rechtssache T-86/17  
Marion Le Pen / Europäisches Parlament

**Das Gericht der Europäischen Union bestätigt den Beschluss des Europäischen Parlaments, von der Europaabgeordneten Marine Le Pen fast 300 000 Euro für die Beschäftigung einer parlamentarischen Assistentin zurückzufordern, weil sie nicht nachgewiesen hat, dass die Assistentin tatsächlich als solche tätig geworden ist**

Frau Marion Le Pen, genannt Marine Le Pen, war von 2009 bis 2017 Abgeordnete im Europäischen Parlament. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2016 entschied das Parlament, dass an Frau Le Pen in der Zeit von Dezember 2010 bis Februar 2016 ein Betrag von 298 497,87 Euro für parlamentarische Assistenz rechtsgrundlos gezahlt wurde und von ihr zurückzufordern ist. Dabei handelt es sich um Zahlungen des Parlaments für eine von Frau Le Pen für die Jahre 2010 bis 2016 als örtliche parlamentarische Assistentin eingestellte Mitarbeiterin. Das Parlament wirft Frau Le Pen vor, keinen Nachweis dafür erbracht zu haben, dass die von der örtlichen Assistentin ausgeübte Tätigkeit effektiv, unmittelbar und ausschließlich an ihr Mandat geknüpft war.

Frau Le Pen hat beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung des gegen sie ergangenen Beschlusses des Parlaments erhoben.

Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage von Frau Le Pen ab und bestätigt den Rückforderungsbeschluss des Parlaments.

Das Gericht weist das gesamte Vorbringen von Frau Le Pen zurück. Es trifft dabei insbesondere folgende Feststellungen:

- Für den Erlass von Beschlüssen, mit denen Beträge zurückgefordert werden, die im Rahmen von Maßnahmen zur Umsetzung des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments rechtsgrundlos gezahlt wurden, ist der Generalsekretär des Parlaments zuständig.
- Die Möglichkeit für das Parlament, rechtsgrundlos gezahlte Zulagen für parlamentarische Assistenz zurückzufordern, beeinträchtigt die Unabhängigkeit der Europaabgeordneten nicht.
- Frau Le Pen wurde ordnungsgemäß Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt darzulegen, so dass ihre Verteidigungsrechte nicht verletzt wurden.
- Den Europaabgeordneten und nicht dem Parlament obliegt der Nachweis, dass die erhaltenen Beträge zur Deckung tatsächlich getätigter sowie vollständig und ausschließlich infolge der Beschäftigung ihrer Assistenten angefallener Ausgaben verwendet wurden.
- Frau Le Pen konnte nicht nachweisen, dass ihre Assistentin tatsächlich Aufgaben für sie wahrnahm. Sie hat keinen Beweis dafür erbracht, dass ihre parlamentarische Assistentin in irgendeiner Weise als solche tätig war; dies hat sie im Übrigen in der mündlichen Verhandlung eingeräumt. Insbesondere hat Frau Le Pen keinen Anhaltspunkt dafür geliefert, dass sie von ihrer parlamentarischen Assistentin in den Räumlichkeiten des Parlaments unmittelbare Unterstützung erhielt. Die bloße Anwesenheit der Assistentin in

den Räumlichkeiten des Parlaments, die behauptet, aber nicht belegt worden ist, genügt insoweit nicht. (Das Parlament hat in der mündlichen Verhandlung im Übrigen angegeben, es sei unmöglich, dass ein parlamentarischer Assistent über den für Abgeordnete reservierten Eingang in seine Räumlichkeiten gelange.) Bei dem Vorbringen von Frau Le Pen, ihre Assistentin habe einen offiziellen und tatsächlichen Wohnsitz in der Wohnung eines ihrer Freunde in Brüssel gehabt, handelt es sich um eine bloße Behauptung, die durch nichts untermauert wird.

- Frau Le Pen wurde nicht in diskriminierender und voreingenommener Weise behandelt. Sie hat keinen Beweis vorgelegt, der den Schluss zuließe, dass sich ähnliche Verfahren des Parlaments in der Vergangenheit oder derzeit nur gegen Europaabgeordnete des Front national richteten.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*